AG FÜR ALLFINANZPLANUNG

PERSÖNLICHE BERATUNG IN FINANZFRAGEN

So gibt es keinen Streit unter den Erben

Ein Willensvollstrecker kann bei der Abwicklung der Erbteilung eine grosse Hilfe sein.

Die Erben sind eine Schicksalsgemeinschaft mit unterschiedlichen Interessen. Selbst wenn der Erblasser in einem Testament oder Erbvertrag seinen Nachlass vorausschauend und umfassend regelt, garantiert das noch lange keine problemlose und rasche Abwicklung der Erbteilung. Wie wird dieser Willensvollstrecker, - auch Testamentsvollstrecker genannt, - bestimmt? Die Ernennung erfolgt in der Form einer letztwilligen Verfügung. Mit dem Tod des Erblassers wird der Willensvollstrecker aktiv.

Er handelt grundsätzlich als Vertreter des Verstorbenen und ist von den Erben unabhängig, auch wenn er eng mit ihnen zusammenarbeitet. Die Erben können ihn weder ablehnen, noch ihm das Mandat entziehen. Die Arbeit des Willensvollstreckers endet mit der Auslieferung der Erbschaft an die Erben. Für seine Tätigkeit hat er Anrecht auf ein Honorar.

Der Willensvollstrecker hat als Verwalter des Nachlasses umfassende Vollmachten. Er erledigt die laufenden Geschäfte weitgehend allein. Einerseits ist er für die rechtzeitige Begleichung laufender Schulden des Erblassers ebenso verantwortlich, wie für die neuen Schulden, seien das Bestattungskosten, Erbschaftssteuern oder Vergleichbares. Andererseits sorgt der Willensvollstrecker dafür, dass die Guthaben des Erblassers herein kommen. Nicht zu unterschätzen sind die amtlichen Auflagen und Formalitäten mit den oft komplexen Steuerfragen, die ebenfalls in den Aufgabenbereich des Willensvollstreckers fallen.

Dessen Hauptaufgabe ist jedoch, dem letzten Willen des Erblassers Nachachtung zu verschaffen. Das ist die eigentliche Erbteilung – ein nicht immer leichtes Geschäft. Denn die familiären und finanziellen Verhältnisse sind häufig kompliziert. In vielen Fällen wissen die Erben zu wenig über ihre Rechte und Pflichten und die Wünsche der Erben stehen eventuell im Widerspruch zu den Wünschen des Erblassers.

Die Erbteilung kommt nur zustande, wenn alle Erben den vom Willensvollstrecker unterbreiteten Teilungsvertrag unterzeichnen. Ist auch nur ein einziger Erbe mit dem Lösungsvorschlag nicht einverstanden, ist der Gerichtsweg unausweichlich. An die Aufgaben der Willensvollstreckung werden hohe Ansprüche in fachlicher und persönlicher Hinsicht gestellt. In komplizierteren Fällen ist es von Vorteil, wenn er nicht selbst Erbe ist. Wie die gesamte Nachlassregelung, sollte auch die Wahl des Willensvollstreckers gut überlegt und geplant sein.

Die AG für Allfinanzplanung kann diese Aufgabe für Sie übernehmen.

Thomas Rubli –CFP®
Dipl. Financial Consultant NDS FH / SG
Executive Master of Financial Planning and Consulting